

Sitzung vom 9. März 2016

199. Dringliches Postulat (Anpassung der kantonalen Signalisationsverordnung)

Die Kantonsräte Marc Bourgeois und Roland Scheck, Zürich, sowie Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 25. Januar 2016 folgendes dringliches Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie Strassenbau und Verkehrsanordnungen besser koordiniert werden können. Insbesondere ist § 28 der kantonalen Signalisationsverordnung dahingehend zu ändern, dass die Städte Zürich und Winterthur zusätzlich auch dann die Zustimmung des Kantons einholen müssen, wenn Verkehrsanordnungen den Verkehr auf überkommunalen bzw. vom Kanton (mit-)finanzierten Strassen innerhalb des Stadtgebietes beeinflussen können.

Begründung:

Die Projektierung von Staatsstrassen obliegt gemäss kantonalem Straßengesetz (StrG) grundsätzlich dem Kanton. Auch die Finanzierung erfolgt durch den Kanton, der hierfür zu wesentlichen Teilen auf die Abgaben der motorisierten Verkehrsteilnehmer zurückgreift. Der Kanton ist in der Folge gemäss kantonaler Signalisationsverordnung auch für die Verkehrsanordnungen auf Staatsstrassen verantwortlich, weil sich die bauliche Strasseninfrastruktur nicht von den zugehörigen Verkehrsanordnungen trennen lässt. Denn die gewählte Bauweise führt zwangsläufig oder zweckmässigerweise zu bestimmten Verkehrsanordnungen. Die Rechtsgrundlagen sehen aber keine Koordination der Verfahren vor. Dasselbe gilt auch für Gemeindestrassen.

Für die Städte Zürich und Winterthur bestehen im kantonalen StrG und in der kantonalen Signalisationsverordnung besondere Bestimmungen. Die Projektfestsetzung für Strassen mit «überkommunaler Bedeutung» (in der Signalisationsverordnung «Durchgangsstrassen») obliegt hier den jeweiligen Städten, wobei der Kanton die Gelegenheit zur Begehrenäußerung erhält, und die bereinigten Projekte vom Regierungsrat genehmigt werden müssen. Zudem hat auch der Kanton unter gewissen Voraussetzungen das Recht, Strassen des kantonalen Verkehrsplans in diesen Städten zu erstellen oder auszubauen. Die Finanzierung erfolgt auch in diesen Städten letztlich durch den Kanton. Die letztendliche Verantwortung für den Bau von Strassen mit überkommunaler Bedeutung verbleibt damit auch hier beim Kanton. Anders präsentiert sich die

Lage im Bereich der Verkehrsanordnungen: Hier haben die beiden Städte freie Hand – sofern die Anordnungen den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes nicht beeinflussen.

Eine Strasse lässt sich heute nicht mehr ohne Blick auf die vorgesehnen Verkehrsanordnungen planen. Dieses Auseinanderklaffen der Kompetenzen zwischen der Planung von Strassen (Gemeinde-, Staats- und überkommunale Strassen) und der Signalisation derselben ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt und kann zu unzweckmässigen Lösungen und Kompetenzproblemen führen. Der Kanton muss heute damit rechnen, dass von ihm im Richtplan festgelegte und finanzierte Strassen durch die Städte mit stark einschränkenden Verkehrsanordnungen belegt und damit entwertet werden.

Aus diesem Grund sind die Verfahren für Strassenbau und Verkehrsanordnungen besser zu koordinieren. Insbesondere ist analog dem Verfahren beim Strassenbau eine kantonale Zustimmung für Verkehrsanordnungen in den Städten Zürich und Winterthur vorzusehen, sofern diese den Verkehr auf überkommunalen Strassen beeinflussen kann. Die sonstigen Ausnahmeregelungen für die Städte Zürich und Winterthur sollen zweckmässigerweise beibehalten werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Marc Bourgeois und Roland Scheck, Zürich, sowie Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 28 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV, LS 741.2) sieht vor, dass die Städte Zürich und Winterthur die Zustimmung der Kantonspolizei einholen, bevor sie Verkehrsanordnungen verfügen, die den Verkehr auf Durchgangsstrassen ausserhalb des Stadtgebietes beeinflussen können. Das dringliche Postulat fordert insbesondere, dass die Zustimmung auch dann erforderlich sein soll, wenn eine Verkehrsanordnung den Verkehr auf überkommunalen bzw. vom Kanton (mit)finanzierten Strassen innerhalb des Stadtgebietes beeinflussen kann.

Die städtischen Zuständigkeiten im Bereich Strassenbau und Verkehrsanordnungen sind immer wieder Gegenstand von Vorstössen und Verfahren. 2011 lehnte der Kantonsrat eine Änderung des Strassengesetzes ab, die u. a. Kompetenzverschiebungen zum Kanton vorsah (Vorlage 4674). Im Kantonsrat sind verschiedene, zum Teil vorläufig unterstützte, parlamentarische Initiativen hängig, die auf eine Änderung des

Strassengesetzes abzielen. Im Besonderen sind dies die parlamentarische Initiative KR-Nr. 323/2013 betreffend Änderung Strassengesetz, die im Wesentlichen die Wiederaufnahme der Vorlage 4674 verlangt, und die parlamentarische Initiative KR-Nr. 299/2013 betreffend Änderung des Strassengesetzes, welche die Aufhebung der §§ 43–53 (Zuständigkeiten der Städte Zürich und Winterthur) fordert.

Im Zusammenhang mit dem Projekt der Stadt Zürich für die Umgestaltung des Sechseläutenplatzes, das den Abbau einer Abbiegespur im Utoquai in Fahrtrichtung Schoeckstrasse vorsah, beauftragte der Regierungsrat die Volkswirtschaftsdirektion, in einem Konzept aufzuzeigen, wie inskünftig die Wahrung der kantonalen Interessen an den Strassen mit überkommunaler Bedeutung besser gewährleistet werden kann (RRB Nr. 1035/2013). Im Rahmen der Umsetzung dieses Beschlusses können auch Anpassungen der KSigV geprüft werden, mit denen die Koordination zwischen Strassenprojekten und Verkehrsanordnungen verbessert werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat bereit, das dringliche Postulat KR-Nr. 22/2016 entgegenzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi